

FAQ zu Veranstaltungen - ab 29. November 2021

Diese FAQ können auf der Grundlage neuer Informationen ergänzt werden.¹

1. Öffentliche Veranstaltungen in einem geschlossenen Raum

Wenn ein Veranstalter weniger als 50 Personen in einem geschlossenen Raum empfängt, ist ein Mund-Nasen-Schutz für Besucher sowie auch für den Veranstalter vorgeschrieben.

Soziale Distanzierung wird dringlich empfohlen. Soziale Distanzierung wird dringlich empfohlen. Für die gewerbliche Gastronomie gelten die allgemeinen Vorschriften für das Gastgewerbe (siehe Punkt 6.1). Der Veranstalter kann das COVID-Safe-Ticket verwenden. In diesem Fall müssen die Besucher vorab informiert werden (außerdem sind die Modalitäten des Zusammenarbeitsabkommens zu berücksichtigen).

Ein Veranstalter, der 50 oder mehr Besucher (maximal 75.000 Besucher) empfängt, muss das Covid-Safe-Ticket verwenden. Bei Verwendung des Covid-Safe-Tickets für Besucher ist keine soziale Distanzierung erforderlich. Der Veranstalter muss:

- Es sind nur sitzende Veranstaltungen erlaubt (Veranstaltungen, bei denen das Publikum tanzt, aktiv ist und/oder aufsteht, sind nicht erlaubt);
- Beantragung einer Genehmigung bei der Gemeindeverwaltung;
- Einhaltung der Bedingungen der Zusammenarbeitsabkommen vom 14. Juli 2021 und vom 27. September 2021 bezüglich der Verwendung des Covid-Safe-Ticket (siehe Punkt 4);
- Entsprechende Gestaltung des Ankunftsbereichs der Veranstaltung, damit die Vorschriften der sozialen Distanz eingehalten werden können;
- Mund-Nasen-Schutz sowohl für Besucher als auch für Mitarbeiter/Veranstalter/Gastgewerbepersonal;
- Bei Arbeiten mit Zelten: Maßnahmen zur Verbesserung der Luftqualität treffen (siehe Punkt 5);
- Einhaltung der allgemeinen Vorschriften für das Gastgewerbe (siehe Punkt 6);

¹ Die FAQ basieren hauptsächlich auf

27. September 2021. - Ausführendes Zusammenarbeitsabkommen über die Zusammenarbeit zwischen dem Föderalstaat, der Flämischen Gemeinschaft, der Französischen Gemeinschaft, der Deutschsprachigen Gemeinschaft, der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission, der Wallonischen Region und der französischen Gemeinschaftskommission über die Verarbeitung von Daten im Zusammenhang mit dem digitalen EU-COVID-Zertifikat, dem Covid-Safe-Ticket, dem PLF und der Verarbeitung personenbezogener Daten von Arbeitnehmern und Selbstständigen, die im Ausland wohnen oder sich dort aufhalten und in Belgien tätig sind. Ministerialerlass vom 28. Oktober 2020 über dringende Maßnahmen zur Eindämmung der Verbreitung des Coronavirus COVID-19 - zuletzt geändert am 27. Juli 2021

2. Öffentliche Veranstaltungen im Freien

Wenn ein Veranstalter **weniger als 100 Personen im Freien empfängt**, ist das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes für Besucher sowie auch für Mitarbeiter und Veranstalter vorgeschrieben. Der Veranstalter muss die erforderlichen Maßnahmen treffen, damit soziale Distanzierung erfolgen kann, insbesondere muss ein Abstand von 1,5 Metern zwischen den einzelnen Gesellschaften eingehalten werden. Für die gewerbliche Gastronomie gelten die allgemeinen Vorschriften für das Gastgewerbe. Der Veranstalter kann das COVID-Safe-Ticket verwenden. In diesem Fall müssen die Besucher vorab informiert werden (und die Modalitäten des Zusammenarbeitsabkommens sind einzuhalten).

Wenn ein Veranstalter 100 oder mehr Personen im Freien empfängt (und maximal 75.000), gelten folgende Modalitäten:

- Beantragung einer Genehmigung bei der Gemeindeverwaltung;
- Einhaltung der Bedingungen der Zusammenarbeitsabkommen vom 14. Juli 2021 bezüglich der Verwendung des Covid-Safe-Ticket (siehe Punkt 4);
- Entsprechende Gestaltung des Ankunftsbereichs der Veranstaltung, damit die Vorschriften der sozialen Distanz eingehalten werden können;
- Mund-Nasen-Schutz sowohl für Besucher als auch für Mitarbeiter/Veranstalter/Gastgewerbepersonal;
- Maßnahmen zur Verbesserung der Luftqualität treffen (siehe Punkt 5);
- Einhaltung der allgemeinen Vorschriften für das Gastgewerbe (siehe Punkt 6);

Die lokalen Behörden werden aufgefordert, die Einhaltung der Maßnahmen für Veranstaltungen streng zu überwachen; wenn diese Maßnahmen nicht eingehalten werden können, dürfen diese Veranstaltungen nicht stattfinden.

3. Diskotheken und Tanzlokale

Diskotheken und Tanzlokale, d. h. Vergnügungsstätten, die aus einem oder mehreren Räumen bestehen, in denen hauptsächlich zu Musik getanzt wird, dürfen ihre Aktivität nicht ausüben. Sie sind für die Öffentlichkeit geschlossen.

4. Welche Vorschriften gelten für die Verwendung des Covid-Safe-Tickets?

Wenn sich der Veranstalter für die Verwendung des Covid-Safe-Tickets entscheidet, gelten die folgenden Vorschriften (zusätzlich zu den in den Absätzen 1 und 2 in Bezug auf das Covid-Safe-Ticket genannten Vorschriften):

- Am Eingang muss ein Covid-Safe-Ticket/digitales Covid-Zertifikat vorgelegt werden (und - falls zutreffend - eine Eintrittskarte für die Veranstaltung), das vom CST-Modul in der COVIDScan-App gelesen wird (und nur gelesen wird). Ein Covid-Safe-Ticket ist in folgenden Fällen gültig:
 - Die Person ist im Besitz einer Impfbescheinigung: vollständiger Impfschutz + zwei Wochen (dies gilt für alle Arten von Impfstoffen), vorausgesetzt, dass diese Person in einem Zeitraum von höchstens 11 Tagen vor der

- Veranstaltung keinen PCR-Test oder Antigen-Schnelltest mit einem positiven Ergebnis durchgeführt hat;
- Oder sie verfügt über eine Genesungsbescheinigung, deren Gültigkeit 11 Tage nach dem Datum des ersten positiven PCR-Tests beginnt und 180 Tage nach dem Datum dieses ersten positiven Tests endet;
 - Oder wenn ein PCR-Test ein negatives Resultat ergibt
 - Für PCR: Gültigkeit = Tag der Probenahme + 48 h (2 Tage)
 - Oder wenn ein von medizinisch geschultem Personal durchgeführter Antigen-Schnelltest ein negatives Resultat ergibt:
 - Für RAT: Gültigkeit = Tag der Probenahme + 24 h (1 Tag)

Wir machen Sie auch darauf aufmerksam, dass die folgenden Beschlüsse weiterhin gelten (und den bereits vom Konsultationsausschuss getroffenen Entscheidungen entsprechen):

- Die Zugangskontrolle muss streng sein. Das Covid-Safe-Ticket ist persönlich, die Identität muss auch von den im Zusammenarbeitsabkommen vom 14. Juli 2021 benannten Personen überprüft werden.
- Der Aufenthalt bei der Veranstaltung und eine eventuelle Übernachtung sind möglich, setzen aber voraus, dass der Veranstalter die Gültigkeit des Covid-Safe-Tickets einmal täglich entweder am Eingang des Geländes oder auf einem Teil des Geländes (Campingplatz) überprüfen muss: Der Veranstalter muss daher die Mittel bereitstellen, um das Covid-Safe-Ticket gemäß den im Zusammenarbeitsabkommen und dessen Ausführungsabkommen festgelegten Bedingungen (erneut) zu lesen.
- Ist das Covid-Safe-Ticket abgelaufen, wird der Teilnehmer aufgefordert, das Gelände sofort zu verlassen. Er muss zum Ausgang oder zu einer auf dem Gelände befindlichen Testeinrichtung begleitet werden und dort bleiben, bis ein neues negatives Testergebnis vorliegt, das gemäß den geltenden Vorschriften registriert wird.
- Sofern die Art der Massenveranstaltung oder eines Test- oder Pilotprojekts die Verwendung des Covid-Safe-Tickets zulässt (siehe weiter oben Punkt 1 bis 3 oder Punkt 18 für weitere Informationen) und die Organisation beschließt, das Covid-Safe-Ticket zu verwenden, müssen diese Vorschriften bei der Organisation Ihrer Massenveranstaltung beachtet werden, ansonsten kann die Veranstaltung nicht stattfinden;
- Wenn die Art der Massenveranstaltung oder des Test- oder Pilotprojekts die Verwendung des Covid-Safe-Tickets zwingend vorschreibt (weitere Informationen siehe weiter oben in Punkt 1 bis 3), müssen diese Vorschriften bei der Organisation Ihrer Massenveranstaltung beachtet werden, andernfalls kann die Veranstaltung nicht stattfinden.

Der Veranstalter und die örtlichen Behörden, die die Genehmigung für eine Veranstaltung erteilen, müssen die Einhaltung dieser Bedingungen überprüfen.

5. Welche Regeln gelten für die Luftqualität?

Die Installation eines Luftqualitätsmessgeräts ist in Organisationen des Veranstaltungssektors, einschließlich Diskotheken und Tanzlokalen, vorgeschrieben. Sie ist auch an Orten anwendbar, an denen Veranstaltungen mit COVID-Safe-Ticket ab 50 Personen durchgeführt werden.

In jedem geschlossenen gemeinschaftlichen Raum der Infrastruktur, in der die Veranstaltung stattfindet, muss ein Luftqualitätsmessgerät (CO₂) installiert werden.

Es muss mindestens ein Luftqualitätsmessgerät in jedem einzelnen Raum vorhanden sein, in dem die Veranstaltung stattfindet und/oder in dem sich Warteschlangen bilden. Dieses Messgerät sollte an einer für Besucher deutlich sichtbaren Stelle installiert werden, es sei denn, es wird ein öffentlich zugängliches alternatives Anzeigesystem in Echtzeit bereitgestellt.

Der Richtwert für die Luftqualität liegt bei 900 ppm CO₂. Wird der Wert von 900 ppm überschritten, muss der Betreiber über einen auf einer Risikoanalyse basierenden Aktionsplan verfügen, um Ausgleichsmaßnahmen zur Belüftung und/oder Luftdesinfektion und/oder Luftfiltration gemäß dem Ministerialerlass vom 12. Mai 2021 über die vorläufige Festlegung der Bedingungen für das Inverkehrbringen von Luftreinigungssystemen im Rahmen der Bekämpfung von SARS-CoV-2 außerhalb medizinischer Zwecke zu gewährleisten, die eine Luftqualität sicherstellen, die der Luftqualitätsnorm von 900 ppm entspricht.

Wird der Wert von 1200 ppm überschritten, so wird empfohlen, ein zugelassenes Belüftungs-, Luftdesinfektions- und/oder Luftfiltersystem bereitzustellen, das eine Luftqualität gewährleistet, die der Luftqualitätsnorm von 900 ppm entspricht.

Die Mindestanforderungen für eine **Risikoanalyse** sind:

- eine Bestandsaufnahme der vorhandenen Belüftungs- und Luftreinigungsanlagen;
- die Beschreibung der Aktivität, die veranstaltet wird, und die Höchstzahl der anwesenden Personen;
- mehrere repräsentative CO₂-Messungen (Verlauf bezüglich Zeit und Auslastung).

Der Aktionsplan beschreibt die Schritte, die unternommen werden müssen, um die Luftqualitätsnorm zu erreichen.

Weitere Informationen über die praktische Umsetzung und die Schritte zur Belüftung und Luftreinigung finden Sie in der den von der Task Force „Belüftung“ erstellten Durchführungsplan [Empfehlungen für die praktische Umsetzung und Überwachung der Belüftung und Raumluftqualität im Rahmen von COVID-19 \(belgium.be\)](#).

6. Vorschriften für das Gastgewerbe

Für das Gastgewerbe gelten folgende Regeln:

- Das Covid-Safe-Ticket ist für alle Anbieter von Mahlzeiten und Getränken im Gastgewerbe obligatorisch;
- Pro Tisch sind maximal acht Personen zugelassen (Kinder unter 12 Jahren nicht mitgezählt);
- Ein Haushalt kann sich einen Tisch unabhängig von dessen Größe teilen;
- Es sind nur Sitzplätze an Tischen oder an der Theke erlaubt. Jede Person muss an ihrem eigenen Tisch oder an der Bar sitzen bleiben, außer bei der Ausübung von Bar-Sportarten und Glücksspielen und beim Gang zur Bar oder zum Buffet;
- Der Betreiber informiert Kunden, Mitarbeiter und Dritte rechtzeitig und deutlich sichtbar über die geltenden Präventionsmaßnahmen;
- Der Betreiber muss dem Personal und den Kunden die Mittel für die erforderliche Handhygiene zur Verfügung stellen;
- Der Betreiber trifft geeignete Hygienemaßnahmen zur regelmäßigen Desinfektion der verwendeten Geräte und Materialien;

- Öffentliche Bereiche, einschließlich Terrassen in öffentlichen Bereichen, müssen gemäß den örtlichen Vorschriften gestaltet werden.
- Das Gastgewerbe-Personal muss einen Mund-Nasen-Schutz tragen.
- Der Mund-Nasen-Schutz ist auch für Gäste obligatorisch, außer wenn sie sitzen.
- Die Öffnungszeiten sind auf die Zeit von 5 bis 23 Uhr beschränkt (außer für private Zusammenkünfte im Rahmen einer Hochzeit oder Beerdigung).

7. Mund-Nasen-Schutz

Die Verwendung eines Mund-Nasen-Schutzes wird generell bei allen Veranstaltungen, drinnen und draußen, unabhängig von der Anzahl der Besucher vorgeschrieben.

TESTS

8. Ist ein Veranstalter verpflichtet, selbst einen RAT-Test vor Ort zu organisieren?

Der Veranstalter ist nicht verpflichtet, vor dem ersten Zugang Testeinrichtungen zur Verfügung zu stellen, wobei er die Besucher natürlich vorher informieren muss. Der Veranstalter hat jedoch die Möglichkeit, auf dem Gelände Testeinrichtungen zur Verfügung zu stellen, für die dann der Veranstalter verantwortlich ist. Dies kann von Bedeutung sein, um den Zugang von Personen zu ermöglichen, deren Covid-Save-Ticket einen roten Bildschirm zeigt. **Alle Ergebnisse müssen registriert und an Sciensano geschickt werden, damit ein gültiges Covid-Safe-Ticket erstellt werden kann.** Die Tests müssen von gesetzlich qualifizierten Fachleuten durchgeführt werden (siehe Punkt 12).

Bei mehrtägigen Veranstaltungen ist der Veranstalter dafür verantwortlich, neue anerkannte Antigen-Schnelltests vor Ort für die betroffenen Besucher zu organisieren. Alle durchgeführten Tests müssen registriert werden.

Die Ergebnisse von Antigen-Schnelltests, die vor Ort durchgeführt werden, **müssen** mit der von Apothekern verwendeten Software (Möglichkeit, wenn Apotheker vor Ort helfen), mit der von Ärzten in ihren Praxen oder in Testzentren verwendeten Software (nach Rückmeldungen aus der Praxis verfügt zumindest das Mediris-Paket von Mediportal über die erforderlichen Funktionen) oder mit der von Labors (die auch Antigen-Schnelltests anbieten) verwendeten Software erfasst werden. Wenn die Tester nicht über eine solche Software verfügen, müssen sie sich an Fachleute wenden, die über die erforderlichen IT-Ressourcen verfügen, und entsprechende Vorkehrungen treffen.

Jedes Mal, wenn Besucher das Gelände des Test- oder Pilotprojekts oder der Massenveranstaltung verlassen, müssen sie ein gültiges Covid-Safe-Ticket vorweisen, um das genannte Gelände wieder betreten zu können.

9. Brauche ich einen negativen PCR-Test oder reicht ein negativer Antigentest für die Teilnahme an einer Massenveranstaltung?

Wenn das Covid-Safe-Ticket verwendet wird, muss ein gültiges Covid-Safe-Ticket vorgelegt werden.

Ein Covid-Safe-Ticket/DCC ist in folgenden Fällen gültig:

- Die Person ist im Besitz einer Impfbescheinigung: vollständiger Impfschutz + zwei Wochen, vorausgesetzt, die Person hat in den letzten 11 Tagen vor der Veranstaltung keinen PCR-Test oder Antigen-Schnelltest mit positivem Ergebnis durchgeführt;
- Oder sie verfügt über eine Genesungsbescheinigung, deren Gültigkeit 11 Tage nach dem Datum des ersten positiven PCR-Tests beginnt und 180 Tage nach dem Datum dieses ersten positiven Tests endet;
- Oder wenn ein PCR-Test ein negatives Resultat ergibt
 - Für PCR: Gültigkeit = Tag der Probenahme + 48 h (2 Tage);
- Oder wenn ein von medizinisch geschultem Personal durchgeführter Antigen-Schnelltest ein negatives Resultat ergibt:
 - Für RAT: Gültigkeit = Tag der Probenahme + 24 h (1 Tag);

Bitte beachten! Ein negativer Selbsttest ist nicht ausreichend.

10. Ab wann ist das Ergebnis eines PCR- oder AG-Tests in der App für Besucher sichtbar?

Bei einem Antigen-Schnelltest liegt das Ergebnis 15 bis 20 Minuten nach der Probenahme vor und muss vom Tester registriert werden. Das Zertifikat ist etwa 1,5 Stunden nach der Registrierung des Ergebnisses durch den Tester in der App verfügbar. In manchen Fällen kann dies jedoch bis zu 3 Stunden dauern.

Bei einem PCR-Test liegt das Ergebnis in 95 % der Fälle innerhalb von 24 Stunden nach der Probenahme vor und wird registriert.

11. Muss ein Besucher bei einer Veranstaltung, die weniger als 48 Stunden dauert, erneut getestet werden?

Besucher, die das Versuchs- und Pilotprojekt oder die Massenveranstaltung für mehrere Tage besuchen, müssen bei jedem Verlassen des Versuchs- und Pilotprojekts oder der Massenveranstaltung ein gültiges Covid-Safe-Ticket vorweisen, um das Gelände wieder betreten zu können. Ist das Covid-Safe-Ticket nicht mehr gültig, muss der Besucher erneut getestet werden oder ihm wird der Zugang verweigert.

Besuchern, die mehrere Tage an einer Veranstaltung teilnehmen, wird dringend empfohlen, sich am letzten Tag der Gültigkeit ihres Zertifikats testen zu lassen, damit sie ein gültiges Zertifikat für den nächsten Tag haben; dies gilt insbesondere für diejenigen, die auf einem Campingplatz übernachten.

12. Welche Personen sind gesetzlich zugelassene Fachleute und dürfen daher einen anerkannten Antigen-Schnelltest durchführen?

Masterstudenten der Medizin, Chirurgie und Geburtshilfe sowie Studenten im letzten Studienjahr der Krankenpflege und der medizinischen Labortechnik sowie Hebammen, Zahnärzte, Apotheker, Logopäden, Rettungssanitäter und Dentalhygieniker dürfen Proben nehmen, jeweils von einem Arzt beauftragt und im Falle von Studenten unter Aufsicht eines Arztes oder eines Krankenpflegers.²

² 4. NOVEMBER 2020. - Gesetz über verschiedene soziale Maßnahmen aufgrund der COVID-19-Pandemie
https://www.ejustice.just.fgov.be/cgi_loi/change_lg.pl?language=nl&la=N&cn=2020110404&table_name=wet
https://www.ejustice.just.fgov.be/cgi_loi/change_lg.pl?language=fr&la=F&cn=2020110404&table_name=loi

13. Müssen die Testergebnisse registriert werden?

Alle Testergebnisse müssen in den Sciensano-Systemen registriert werden. Der Veranstalter muss dafür sorgen, dass die Tests von einer befugten Person durchgeführt werden (siehe 11) und dass sie in der Sciensano-Datenbank registriert werden (siehe 7). Auf diese Weise kann das Covid-Safe-Ticket erstellt werden, und die positiv getesteten Personen können über die Kontaktzentren weiterverfolgt werden.

14. Wie verfahren wir mit Personen, die am Eingang oder auf dem Gelände positiv getestet werden?

Die Veranstalter müssen ein Protokoll erstellen, um Personen, die positiv getestet wurden, so sicher wie möglich zu isolieren, wobei internationale Besucher besonders zu berücksichtigen sind. Dieses Protokoll muss den Leitlinien der RMG entsprechen:

- Vor Beginn der Veranstaltung muss der Veranstalter den Teilnehmern deutlich mitteilen, welche Folgen ein positiver Test zu Beginn oder während der Veranstaltung hat. Sie müssen vor allem wissen, dass sie die Kosten für den Transport (eventuell per Taxi) und die Isolierung selbst tragen müssen.
- Der Veranstalter muss dafür sorgen, dass ein positives Ergebnis über Sciensano an ein Callcenter gemeldet wird, damit die Kontaktverfolgung eingeleitet werden kann.
- Die Person muss so schnell wie möglich isoliert werden; der Veranstalter muss dafür sorgen, dass diese Person die Veranstaltung so schnell wie möglich verlässt und dass dies auf sichere Weise geschieht. Der Heimtransport sollte vorzugsweise allein in einem Auto oder mit maximal 1 weiteren Person (als Fahrer) erfolgen. Die Personen im Auto müssen eine Maske tragen und die Fenster müssen geöffnet sein. Die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel muss unter allen Umständen vermieden werden.
- Während der Wartezeit (z. B. wenn jemand die Person abholt) muss die infizierte Person in einem separaten Raum/Zelt bleiben und einen Mund-Nasen-Schutz tragen. Mehrere infizierte Personen können zusammen in einem gut belüfteten Raum warten, unter Einhaltung eines sozialen Abstands.
- Die positiv getestete Person wendet sich an ihren Arzt, unter anderem, um zu klären, ob eine Bestätigung des Ergebnisses durch einen PCR-Test erforderlich ist oder nicht.
- Handelt es sich um eine ausländische Person, muss sie die Isolation auf eigene Kosten in einem Hotel, einer Ferienwohnung oder bei Freunden verbringen. Die Person darf frühestens 10 Tage nach dem Testtag in ihr Heimatland zurückreisen, es sei denn, es liegt eine Genehmigung der zuständigen Gesundheitsbehörde vor. Nur Grenzbewohner (aus Frankreich, Luxemburg, Deutschland und den Niederlanden) können nach Hause zurückkehren, ohne vor Ort isoliert zu werden, wenn die Person selbst reisen kann (keine öffentlichen Verkehrsmittel). Nach der Rückkehr ins Heimatland gelten die Vorschriften des betreffenden Landes.
- Hochrisikokontakte müssen unter Quarantäne gestellt werden. Das betrifft in jedem Fall die Freunde/Familienmitglieder, mit denen die infizierte Person zur Veranstaltung gereist ist (wenn mit dem Auto: alle Insassen desselben Autos), zusammen geschlafen und im Allgemeinen Zeit bei der Veranstaltung gemeinsam verbracht hat (essen, singen, umarmen usw.).
- Während sie darauf warten, im Rahmen der Kontaktverfolgung kontaktiert zu werden, müssen sie ebenfalls die Veranstaltung verlassen und zu Hause unter Quarantäne gestellt werden. Auch vollständig geimpfte Personen müssen in Quarantäne bleiben, bis das Ergebnis eines Tests vorliegt. Der Veranstalter muss dafür sorgen, dass diese Personen die Veranstaltung so schnell wie möglich verlassen und dass dies auf sichere Weise geschieht.

- Diese Liste der Hochrisikokontakte (mit ihren Kontaktdaten), die die Veranstaltung verlassen müssen, muss von einer medizinischen Fachkraft im Auftrag des Veranstalters erstellt werden, um sicherzustellen, dass diese Personen die Veranstaltung tatsächlich verlassen. Diese Liste muss an die Gemeinschaften übermittelt werden.
- Für die Rückreise können die Hochrisikokontakte gemeinsam in einem Auto oder in öffentlichen Verkehrsmitteln reisen, wobei sie einen Mund-Nasen-Schutz tragen und eine strenge Handhygiene einhalten.

15. Darf ich als Veranstalter die Besucher vor der Veranstaltung fragen, ob sie geimpft sind und/oder ob sie einen Test auf dem Gelände benötigen?

Als Veranstalter dürfen Sie von den Besuchern keine medizinischen Informationen verlangen. Sie dürfen keine Informationen über Impfungen oder Genesungsbescheinigungen verlangen. Um die Anzahl der benötigten Tests einschätzen zu können, können Sie die Besucher fragen, ob sie glauben, dass sie während der Veranstaltung getestet werden müssen, und sie bei der verantwortlichen Person einen Termin vereinbaren lassen, wenn Sie Tests auf dem Gelände anbieten.

16. Wo können Besucher sich dezentral testen lassen?

Es empfiehlt sich, die Tests für den Zugang nach Möglichkeit zu dezentralisieren. Wo Besucher sich testen lassen können, erfahren Sie auf der folgenden Website:
<https://www.mijngezondheid.belgie.be/#/>

Antigen-Schnelltests sind auch dezentral in mittlerweile mehr als 2.000 Apotheken möglich.

Covid-Safe-Ticket

17. Wer kann das Covid-Safe-Ticket erhalten?

Das Covid-Safe-Ticket ist das Ergebnis des Auslesens des digitalen EU-COVID-Zertifikats durch die Anwendung CST-Moduls der COVIDScanBE-App, um den Zugang zu einem Test- oder Pilotprojekt, einer Massenveranstaltung oder einer Diskothek oder einem Tanzlokal im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie zu regeln. Das Covid-Safe-Ticket ermöglicht somit die Verwendung des digitalen EU-COVID-Zertifikats im Inland.

Ein Covid-Safe-Ticket kann nur für Personen ausgestellt werden, die eine Impfbescheinigung, eine Testbescheinigung oder eine Genesungsbescheinigung in einem Mitgliedstaat der EU, des EWR, des Vereinigten Königreichs oder der Schweiz oder einem anderen Land erhalten haben, dessen ausgestellte Bescheinigungen durch einen Durchführungsrechtsakt der Europäischen Kommission als gleichwertig mit der digitalen Covid-Bescheinigung der EU gelten.

Personen von außerhalb der Europäischen Union können sich über den untenstehenden Link informieren, ob sie ein Covid-Safe-Ticket erhalten können. <https://coronavirus.brussels/en/belgian-cst-for-foreigners/>

Nichtansässige können sich ebenfalls testen lassen, wie sie einen Aktivierungscode (CTPC-Code) beantragen unter www.mijngezondheid.be (<https://www.masante.belgique.be/#/covid-19/prescriptions/request>). Diese Besucher können dann ihr Ergebnis und ihr Zertifikat über die App (Ergebnis abrufen über ctpc) oder über <https://www.masante.belgique.be/#/covid-19/test-result> abrufen.

18. Wann wird das Covid-Safe-Ticket verwendet?

Das Covid-Safe-Ticket muss für Veranstaltungen in geschlossenen Räumen ab 50 Besuchern genutzt werden.

Das Covid-Safe-Ticket muss für Veranstaltungen im Freien ab 100 Besuchern genutzt werden.

Das Covid-Safe-Ticket darf für eine Veranstaltung mit einer geringeren Besucherzahl genutzt werden, sofern die Besucher im Voraus darüber informiert werden.

Hochzeitsfeiern müssen ab 50 Personen in Räumen und 100 Personen im Freien mit Covid-Safe-Ticket organisiert werden. Wenn die Hochzeitsfeier zu Hause organisiert wird, ohne dass ein professionelles Catering stattfindet, ist das Covid-Safe-Ticket nicht anwendbar.

Auf der Grundlage eines lokalen Polizeierlasses, einer lokalen Polizeiverordnung, eines Erlasses oder einer Verordnung können gemäß den Zusammenarbeitsabkommen vom 14. Juli 2021 und 27. September 2021 die Mindestzahlen herabgesetzt oder die Verwendung des Covid-Safe-Tickets verbindlich vorgeschrieben werden.

19. Darf der Veranstalter den QR-Code des Covid-Safe-Tickets vor Ort scannen?

Sowohl das digitale EU-COVID-Zertifikat als auch das vom Inhaber erstellte Covid-Safe-Ticket dürfen nur zu **Kontroll- und Überprüfungs Zwecken gelesen werden:**

- Ob der Inhaber die Bedingungen erfüllt, um Zugang zu der Massenveranstaltung, dem Test- oder Pilotprojekt, den Diskotheken und Tanzveranstaltungen und/oder den Sektoren zu erhalten, auf die das Covid-Safe-Ticket per Dekret oder Verordnung ausgedehnt wurde; und
- Ob die Identität der Person, die Zugang zur Massenveranstaltung oder zum Test- oder Pilotprojekt erhalten möchte, mit dem Vor- und Nachnamen auf dem Covid-Safe-Ticket (Bestätigung der Identität) übereinstimmt.

Die Kontrolle und Überprüfung wird von folgenden Stellen durchgeführt:

- Personen, die für die Zugangskontrolle zur Massenveranstaltung, dem Test- oder Pilotprojekt oder dem Tanzlokal oder der Diskothek zuständig sind. Dabei kann es sich um Stewards oder Freiwillige handeln, sofern ihre Kontaktdaten in der von der Organisation angelegten Liste stehen. Dabei handelt es sich um Personen, die vom Veranstalter angestellt werden - ohne besonderen Status oder Ausbildung.
- Personen, die für die Zugangskontrolle zu Kongressen und Messen oder zu Einrichtungen des Kultur-, Fest- und Freizeitsektors zuständig sind, oder, in Ermangelung dessen, die Leiter und Verwalter von Angelegenheiten und Einrichtungen, für die die Verwendung des Covid-Safe-Tickets in Frage kommt, sowie deren Personal, soweit sie limitativ eingesetzt und mit der Kontrolle des Covid-Safe-Tickets beauftragt werden.
- Oder das Personal eines privaten Sicherheitsunternehmens oder eines internen Sicherheitsdienstes (im Sinne des Gesetzes vom 2. Oktober 2017 zur Regelung der privaten und besonderen Sicherheit).

Dies bedeutet, dass ehrenamtliche Mitarbeiter sowohl die Ticketkontrolle als auch die Zugangskontrolle durchführen können (um die Identität des Inhabers des Covid-Safe-Tickets und den Zugang zur

Veranstaltung zu überprüfen). Ehrenamtliche Mitarbeiter können - müssen aber nicht - von Mitarbeitern eines Sicherheitsunternehmens unterstützt werden. Selbstverständlich müssen die Datenschutzbestimmungen eingehalten werden.

Nur die oben genannten Personen dürfen auf der Grundlage des Covid-Safe-Tickets den Zugang zu den oben genannten Aktivitäten oder Einrichtungen verweigern, es sei denn, der Inhaber wird zusätzlichen Maßnahmen unterzogen, sofern diese vom Organisator dieser Veranstaltungen vorgesehen sind. Sie können den Zugang verweigern, indem sie die COVIDScanBE-App im Veranstaltungsmodus verwenden.

Die Veranstalter müssen eine Liste aller Personen erstellen, die die Überprüfung durchführen.

20. Wie kann man das Covid-Safe-Ticket auslesen?

Ausschließlich mithilfe des CST-Moduls der COVIDScanBE-App. Mittels des CST-Moduls der COVIDScanBE-App kann der QR-Code des digitalen EU-COVID-Zertifikats oder des vom Inhaber generierten Covid-Safe-Tickets gelesen werden. Auf diese Weise können die Echtheit der Daten auf der Bescheinigung und ihre Gültigkeit (Zugang oder kein Zugang, Vorname und Geburtsdatum) validiert und überprüft werden.

Bitte beachten! Dies ist unabhängig von der Eintrittskarte der Veranstaltung selbst. Das Ablesen des Covid-Safe-Ticket darf nirgendwo registriert oder aufgezeichnet werden;

Weitere Informationen über die Verwendung des Covid-Safe-Tickets (und der Anwendungen) finden Sie unter
<https://covidscan.be/nl/faq.html#hoe-werkt-de-toegang-tot-een-evenement-met-een-covid-certificaat>

21. Als Veranstalter möchte ich das Covid-Safe-Ticket für die Organisation meiner Veranstaltung verwenden. Wo finde ich die Informationen zur Verwendung des Covid-Safe-Tickets? Muss ich einen Antrag stellen, um das Covid-Safe-Ticket bei meiner Veranstaltung verwenden zu können?

Alle Informationen sind auf der Website www.covidscan.be zu finden.

Sie müssen keinen Antrag stellen, um das Covid-Safe-Ticket für die Kontrolle bei Ihrer Veranstaltung zu verwenden, solange Sie alle oben genannten Modalitäten erfüllen.

22. Welche Vorschriften gelten für internationale Besucher von Veranstaltungen?

Ein Covid-Safe-Ticket kann nur für Personen ausgestellt werden, die eine Impfbescheinigung, eine Testbescheinigung oder eine Genesungsbescheinigung in einem Mitgliedstaat der EU, des EWR, des Vereinigten Königreichs oder der Schweiz oder einem anderen Land erhalten haben, dessen ausgestellte Bescheinigungen durch einen Durchführungsrechtsakt der Europäischen Kommission als gleichwertig mit der digitalen Covid-Bescheinigung der EU gelten.

23. Ab welchem Alter muss ein negativer Test für die Zulassung zu einer Massenveranstaltung gemäß dem Covid-Safe-Ticket-Protokoll vorgelegt werden?

Das Covid-Safe-Ticket gilt für Jugendliche ab 16 Jahren. Für den Zugang zu Massenveranstaltungen, Test- und Pilotprojekten, Diskotheken und Tanzlokalen kann das Covid-Safe-Ticket allerdings für Kinder ab 12 Jahren verwendet werden. Für Kinder unter 12 Jahren gilt es nicht (sie erhalten also auch ohne Covid-Safe-Ticket Zugang zu den oben genannten Aktivitäten oder Einrichtungen).

Eine Verarbeitung, die das Einlesen des digitalen EU-COVID-Zertifikats oder des vom Inhaber generierten Covid-Safe-Tickets beinhaltet, um den Zugang zu Massenveranstaltungen, Test- oder Pilotprojekten sowie Tanzlokalen und Diskotheken zu kontrollieren, ist nur für Inhaber eines digitalen EU-COVID-Zertifikats ab 12 Jahren rechtmäßig, es sei denn, die Massenveranstaltung oder das Test- oder Pilotprojekt selbst schreibt eine höhere Altersgrenze für den Zugang zur Veranstaltung vor.

24. Muss Besuchern, die nicht im Besitz eines gültigen Covid-Safe-Ticket sind, der Zugang verweigert werden?

Ja.

Sollten sich die Veranstalter dafür entscheiden, zusätzliche Testmodalitäten anzuwenden, um Besuchern, die kein gültiges Covid-Safe-Ticket vorweisen oder gegebenenfalls beim Zugang zur Pilot- oder Massenveranstaltung generieren können, dennoch den Zugang zu gewähren, sind sie verpflichtet, selbst vor Ort zugelassene Antigen-Schnelltests anzubieten und diese Tests von gesetzlich qualifizierten Fachleuten durchführen zu lassen (siehe Punkt 11).

Nur Personen mit einem negativen Antigentestergebnis (siehe oben) wird der Zugang zur Veranstaltung gestattet. Die Ergebnisse der Antigentests müssen in Scienscano registriert werden (Personen mit einem negativen Antigentestergebnis kann bereits Zugang zur Veranstaltung gewährt werden, während sie auf diese Registrierung warten). Alle Testergebnisse (sowohl positive als auch negative) müssen vom Veranstalter so schnell wie möglich registriert werden (damit jede Person ein gültiges Covid-Safe-Ticket erhalten kann).

25. Muss der Besucher nach dem Verlassen des Geländes das Covid-Safe-Ticket jedes Mal erneut einlesen lassen, wenn er das Gelände wieder betritt?

Die Organisation eines Tests- oder Pilotprojekts oder einer mehrtägigen Massenveranstaltung kann auf der Grundlage des Covid-Safe-Tickets ein Hilfsmittel für die Besucher bereitstellen (z. B. ein Armband), das die Gültigkeitsdauer angibt, während derer der Benutzer eintreten kann, ohne sich (erneut) testen oder das Covid-Safe-Ticket erneut lesen lassen zu müssen. Die von der Organisation zur Verfügung gestellten Mittel müssen den Regeln und Grundsätzen des Datenschutzes und des Schutzes der Privatsphäre entsprechen, die in der allgemeinen Datenschutzverordnung festgelegt sind (insbesondere und unter anderem die Regeln der Mindestdatenverarbeitung, der Zweckbindung, der Integrität und Vertraulichkeit und der Aufbewahrungsfristen, wie sie im Zusammenarbeitsabkommen festgelegt sind), und die Grundsätze der Artikel 12 und 13 des zugrunde liegenden Zusammenarbeitsabkommens beachten.

Die Veranstalter stellen außerdem sicher, dass das Hilfsmittel ein ähnliches oder vergleichbares Sicherheitsniveau wie das Covid-Safe-Ticket gewährleistet. Besucher des Test- und Pilotprojekts oder der Massenveranstaltung, die sich mehrere Tage auf dem Gelände des Projekts oder der Veranstaltung aufhalten und gegebenenfalls dort übernachten, müssen, wenn sie aufgrund des Covid-Safe-Tickets Zugang zum Projekt oder zur Veranstaltung erhalten haben, einmal täglich am Eingang des Geländes oder eines Teils des Geländes (z. B. eines Campingplatzes) die von der Organisation zur Verfügung

gestellten Mittel oder gegebenenfalls das Covid-Safe-Ticket (erneut) einlesen und/oder sich gemäß den im Zusammenarbeitsabkommen und diesem ausführenden Zusammenarbeitsabkommen festgelegten Modalitäten testen lassen. Der Veranstalter des Test- und Pilotprojekts oder der Massenveranstaltung muss das Projekt oder die Veranstaltung so organisieren, dass jeder Besucher einmal am Tag einen Kontrollpunkt passiert und die vom Besucher bereitgestellten Mittel gelesen werden können oder, falls vorgesehen, der Besucher sich testen lassen kann.

Der Veranstalter des Pilotprojekts oder der Massenveranstaltung ist auch dafür verantwortlich, neue anerkannte Antigen-Schnelltests für die betroffenen Besucher vor Ort zu organisieren und sie von gesetzlich qualifizierten Fachleuten durchführen zu lassen (siehe Punkt 11).

Besucher, die das Versuchs- und Pilotprojekt oder die Massenveranstaltung an mehreren Tagen besuchen, müssen bei jedem Verlassen des Test- und Pilotprojekts oder der Massenveranstaltung ein gültiges Covid-Safe-Ticket vorweisen, um das Gelände wieder betreten zu können.

ARBEITSFRAGEN

26. Darf man die bei den Veranstaltungen arbeitenden Mitarbeiter fragen, ob sie geimpft sind bzw. sie bitten, sich impfen zu lassen?

Gesundheitsbezogene Daten (Impfstatus, Covid-Infektion usw.) dürfen vom Arbeitgeber (unabhängig von der Branche, in der er tätig ist) nicht von den Arbeitnehmern verlangt werden, und der Arbeitgeber darf sich auch nicht nach dem Impfstatus seiner Arbeitnehmer erkundigen.

Nach Ansicht der Datenschutzbehörde stellt das Verlangen dieser Daten nämlich bereits eine Verarbeitung gesundheitsbezogener Daten dar, für die eine Rechtsgrundlage vorhanden sein muss (siehe die Website der Datenschutzbehörde).